

Hausverwaltende Behörde	Bezeichnung der Dienstwohnung
-------------------------	-------------------------------

Herleitung und Neufestsetzung des Mietwertes und der Dienstwohnungsvergütung

Bezug: 1. Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Dienstwohnungen des Landes Niedersachsen - NDWV (Nds. MBl. 2013 S. 363)
 2. VO über die höchste Dienstwohnungsvergütung vom 30.11.1978 (Nds. GVBl. 1978 S. 803 und Änderung vom 14.09.2001, Nds. GVBl. 2001 S. 606)

I. Herleitung des objektiven Mietwertes nach Nr. 14 NDWV

1. Wohnfläche nach Nr. 14.2 NDWV; u. a. ohne Arbeitszimmer und Flur/Toilette vor dem Arbeitszimmer	- m ² -
2. Ortsüblicher Mietwert je m ²	- EUR -
3. Wohnfläche (I.1) x Mietwert (I.2) =	- EUR -
4. Ggf. Kosten aus den öffentlichen Lasten des Grundstücks nach Nr. 14.4 NDWV	- EUR -
5. Summe (I.3) + (I.4) = objektiver Mietwert	- EUR -

II. Herleitung des subjektiven Mietwertes nach Nr. 14 NDWV

1. Dienstwohnungsinhaberin oder Dienstwohnungsinhaber	Besoldungs-/Entgeltgruppe						
2. Anzahl der zum Haushalt der Dienstwohnungsinhaberin oder des Dienstwohnungsinhabers gehörenden Personen i. S. v. § 6 Abs. 3 BUKG (ohne Hausgehilfen) und Nr. 10.1 NDWV							
3. Anzahl der Zimmer in der Dienstwohnung (ohne dienstlich zugewiesenes Arbeitszimmer, nur Wohn- und Schlafzimmer)							
4. Wohnfläche nach Nr. 14.3 Satz 1 NDWV	- m ² -						
5. Wohnfläche nach den "Baufachlichen Bestimmungen" nach Nr. 14.3 Satz 2 NDWV	- m ² -						
Personen	somit Zimmer	=	- m ² -	zuzüglich	=	- m ² -	bei Ein-
				ggf. 10 v. H.			familienhaus
6. Herleitung: Sofern (II.2) gleich oder größer (II.3) ist, ist (I.1) zugrunde zu legen. Andernfalls ist, sofern (I.1) größer ist als (II.4) bzw. (II.5), die größere Wohnfläche von (II.4) oder (II.5) zugrunde zulegen. Sofern (I.1) kleiner ist als (II.4) bzw. (II.5), ist (I.1) zugrunde zu legen.							
- m ² - x Mietwert (I.2) + ggf. Kosten nach (I.4) = subjektiver Mietwert							
- EUR -							

III. Herleitung der Dienstwohnungsvergütung

1. Bes.-Gr. A _____	Besoldungsdienstalter	Dienstaltersstufe	Familienzuschlag Stufe 3	
	Geburtsdatum	Entwicklungsstufe	(Ortszuschlag Stufe 4)	
1. Entgelt-Gr. _____ TV-L			(Sozialzuschlag Stufe 2)	
2. zu III.1		- EUR -	- EUR -	- EUR -
Grundgehalt/-entgelt				
Familienzuschlag (Orts-/Sozialzuschlag)				
Stellenzulage/ständige tarifliche u. außertarifliche Zulagen				
Summe monatliche Bruttobezüge				
3. Höchste DW-Vergütung nach der VO/NDWV				
4. Subjektiver Mietwert (II.6)/DW-Vergütung nach Index				
5. Der niedrigere der Beträge unter (III.3) bzw. (III.4) ist als Dienstwohnungsvergütung einzubehalten:				
ab:	Datum	Datum	Datum	Datum

Grund der Änderung:

IV. Steuerlicher Mietwert

1. Objektiver Mietwert (I.5)	- EUR -
2. Höhe der Dienstwohnungsvergütung (III.5)	- EUR -
3. Differenzbetrag zwischen (IV.1) und (IV.2)/Geldwerter Vorteil	- EUR -
4. Der Bezügestelle gemeldet am	Datum

V. Festsetzung

Dienstwohnungsvergütung (ohne Betriebskosten und sonstige Entgelte) monatlich	- EUR -
in Worten	

VI. Mehrraum

Der DienstwohnungsinhaberIn oder dem Dienstwohnungsinhaber wird Mehrraum in nebenstehender Höhe (I.1 abzüglich II.6) unentgeltlich überlassen.	- m ² -
Die Bestimmung der Räume, in denen die DienstwohnungsinhaberIn oder der Dienstwohnungsinhaber die Schönheitsreparaturen auf eigene Kosten durchzuführen hat, bzw. den Zuschlag zu entrichten hat (sofern die hausverwaltende Behörde in diesen Räumen die Schönheitsreparaturen ausgeführt hat) ergibt sich aus dem Wohnungsblatt.	

VII. Rechtsbehelfsbelehrung (nur für beamtete Dienstwohnungsinhaberinnen oder Dienstwohnungsinhaber)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der hausverwaltenden Behörde einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 VwGO).	hausverwaltende Behörde
--	-------------------------

VIII. Verpflichtung

Die DienstwohnungsinhaberIn oder der Dienstwohnungsinhaber ist verpflichtet, Änderungen der Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen und der Bruttodienstbezüge, durch die die Schwellenwerte überschritten werden, sofort der hausverwaltenden Behörde mitzuteilen (Vgl. Nr. 8.2 NDWV).

IX. Hinweis

Die Betriebskosten ohne (I.4) und sonstigen Entgelte einschließlich des Zuschlags für Schönheitsreparaturen nach Nr. 11 und Nr. 17 NDWV hat die DienstwohnungsinhaberIn oder der Dienstwohnungsinhaber neben der Dienstwohnungsvergütung zu tragen.
--

Ort, Datum
Unterschrift (Hausverwaltende Behörde)